

Unterhalt an bedürftige Personen Hier winken Steuerentlastungen



© 2013 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag

eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim

Telefon 0621/8626262

info@akademische.de

www.akademische.de

Stand: Januar 2013

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

ISBN 978-3-86817-222-5

Inhalt

1	Normaler Lebensunterhalt	5
1.1	Wer darf steuerbegünstigt unterstützt werden?	5
1.2	Wie hoch die Steuervergünstigung ist	15
1.3	Wann der Empfänger bedürftig ist und wie sich das auf Ihren Steuerabzug auswirkt	20
1.4	Normaler Unterhalt: Was zählt dazu?	30
1.5	Durch Gestaltung Steuern sparen	32
1.6	Einzelfälle	39
2	Besonderer Unterhalt	50
2.1	Was eine besondere Notlage ist	50
2.2	Wem Sie wann steuerbegünstigt helfen dürfen	50
2.3	Bedürftigkeit des Empfängers: Wie sie geprüft wird und wie sie sich auswirkt	52
3	Wenn Sie normalen und besonderen Unterhalt tragen	54

Unterstützen Sie jemanden in finanzieller Not, dann ist das eigentlich Ihr »Privatvergnügen«. Dennoch lässt Vater Staat in bestimmten Fällen den Abzug von Unterstützungsleistungen in gewissem Rahmen zu.

Beim Empfänger unterliegen weder der normale Unterhalt noch der besondere Unterhalt der Einkommensteuer.

Erster Fall:

Sie tragen **normalen Unterhalt für eine unterhaltsberechtigten Person**. Hierzu zählen Kosten für Unterkunft, Kleidung, Ernährung etc. Begünstigt sind auch Aufwendungen für die Berufsausbildung des Empfängers, zum Beispiel für Studiengebühren, Fachliteratur, Fernkurse oder das Semesterticket.

Diesen Fall hat der Gesetzgeber konkret in § 33 a Abs. 1 EStG definiert: Normalen Unterhalt dürfen Sie als außergewöhnliche Belastungen besonderer Art geltend machen.

Abziehbar ist maximal der Unterhaltshöchstbetrag von € 8 004,- im Jahr bzw. € 667,- im Monat. Hinzu kommen noch die für den Empfänger aufgewandten Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung (Basisabsicherung).

Ihre Aufwendungen sind jedoch nur abziehbar, soweit der Empfänger bedürftig ist. Um diese Steuervergünstigung zu bekommen, sind die Anspruchsvoraussetzungen und in den meisten Fällen auch die Aufwendungen nachzuweisen.

Zweiter Fall:

Sie tragen **besonderen Unterhalt für einen Unterhaltsberechtigten oder eine Ihnen nahestehende Person**. Hierzu zählen Kosten, die in einer besonderen Lebenslage anfallen, zum Beispiel bei Krankheit.

Dann zählen Ihre nachgewiesenen Kosten zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art, soweit der Empfänger bedürftig ist (§ 33 EStG). Die Summe Ihrer außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art berücksichtigt der Finanzbeamte aber nur, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Dritter Fall:

Sie tragen für den Betroffenen **normalen und besonderen Lebensunterhalt**. Dann müssen Sie die Kosten wegen der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung aufteilen. Besonderheiten sind bei krankheits-, behinderungs- oder pflegebedingter Heimunterbringung eines Angehörigen zu beachten.

Normalen Unterhalt machen Sie in der »**Anlage Unterhalt**« geltend. Zusätzlich tragen Sie die Anzahl der abzugebenden Anlagen auf Seite 3 des Mantelbogens (Hauptformular) ein. Falls Sie mehrere Personen unterstützen, können es nämlich mehrere Anlagen sein.

Anhand Ihrer Angaben in der »Anlage Unterhalt« prüft der Finanzbeamte, ob die Voraussetzungen für den Abzug des Unterhaltshöchstbetrages erfüllt sind. Es geht also um den Nachweis, wen Sie wie

lange unterstützt haben, dass Unterhaltspflicht besteht, wie hoch Ihre Unterstützungsleistungen sind und dass der Empfänger bedürftig ist.

Die »Anlage Unterhalt« müssen Sie von der »Anlage U« unterscheiden. Die »Anlage U« benötigen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Eheleute für das sog. »Realsplitting«.

Nicht vorgesehen ist die »Anlage Unterhalt« für besonderen Unterhalt. Diese Aufwendungen geben Sie auf Seite 3 des **Mantelbogens** (Hauptformular) unter »Andere außergewöhnliche Belastungen« an.

1 Normaler Lebensunterhalt

1.1 Wer darf steuerbegünstigt unterstützt werden?

Abzugsfähig sind Unterstützungsleistungen an Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehepartner gegenüber

- entweder gesetzlich unterhaltsberechtig
- oder den gesetzlich Unterhaltsberechtigten gleichgestellt sind.

1.1.1 Es muss eine gesetzliche Unterhaltspflicht bestehen

Eine **Unterhaltspflicht** muss nach deutschem Recht bestehen – also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dem Lebenspartnerschaftsgesetz (R 33 a.1 Abs. 1 Satz 1 EStR 2012). Gesetzlich unterhaltsberechtig bzw. -verpflichtet sind Verwandte in gerader Linie (§ 1589 Satz 1 BGB), wie Kinder, Enkel, Eltern oder Großeltern und Ehegatten untereinander.

Zwischen in der Seitenlinie verwandten Personen (§ 1589 Satz 2 BGB), wie etwa Geschwister, Cousin/-e, Tante, Onkel, Neffen und Nichten, und auch gegenüber Verlobten besteht keine gesetzliche Unterhaltspflicht.

Bisher reichte es für den Abzug von normalem Unterhalt aus, wenn Sie dem Empfänger gegenüber gemäß § 1601 BGB »**dem Grund nach**« zum Unterhalt verpflichtet sind (R 33 a.1 Abs. 1 Satz 4 EStR 2008). Die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person wurde dabei unterstellt (sog. »abstrakte Betrachtungsweise«). Danach konnte Unterhalt steuermindernd zum Beispiel geltend machen, wer einem Kind eine zweite Ausbildung finanzierte, obwohl er zivilrechtlich dazu nicht verpflichtet war.

Ausreichend war bisher auch eine **nachrangige Unterhaltspflicht** (R 33 a.1 Abs. 1 Satz 2 EStR 2008). So durften zum Beispiel Großeltern den Unterhalt an ihr Enkelkind auch dann geltend machen, wenn die Eltern den Unterhalt sehr wohl zahlen könnten und deshalb vorrangig zum Unterhalt verpflichtet sind.

Auch spielte es in der Vergangenheit bei einem Empfänger, der im Inland oder dem EU- / EWR-Ausland lebt, keine Rolle, ob er sich durch den **Einsatz seiner Arbeitskraft** selbst unterhalten könnte (R 33 a.1 Abs. 2 EStR 2008; Bayerisches Landesamt für Steuern vom 17. 11. 2008, DB 2008 S. 2624; sog. **Erwerbsobliegenheit**).

Der BFH hat jedoch in mehreren Urteilen entschieden, dass Unterstützungsleistungen nur dann steuermindernd zu berücksichtigen sind, wenn eine **konkrete Unterhaltspflicht** nach (§§ 1602 ff. BGB) besteht (BFH-Urteil vom 5. 5. 2010, VI R 29/09, BStBl. 2011 II S. 116).

Der BFH nennt dies die sog. »konkrete Betrachtungsweise«. Sie bedeutet:

- Die Ursachen für die konkrete Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers sind grundsätzlich unerheblich.
- Bedürftigkeit liegt vor, wenn die unterstützte Person weder Vermögen hat noch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.
- Mögliche Einkünfte aus einer unterlassenen Erwerbstätigkeit stehen der Bedürftigkeit entgegen. Insbesondere für volljährige Kinder besteht eine Erwerbsobliegenheit.

Hiervon gibt es Ausnahmen wegen besonderer Umstände, wie zum Beispiel Krankheit, Behinderung oder Arbeitslosigkeit trotz ordnungsgemäßer Bemühung um eine Beschäftigung.

Von der ungünstigeren, weil »engeren« konkreten Betrachtungsweise gibt es zwei wichtige Ausnahmen, bei der eine Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach für den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen reicht:

- Lebt die unterstützte Person im Inland, handelt es sich um einen Inlandssachverhalt.
Hier wendet die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung weiterhin – aus Vereinfachungsgründen – nicht an (H 33 a.1 (Unterhaltsberechtigung) EStH 2011; R 33 a.1 Abs. 1 Satz 4 EStR 2012; Oberfinanzdirektion Koblenz, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. ST 3_2010K061, Aktualisierung vom 2. 3. 2011; Finanzministerium Schleswig-Holstein, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 2011 / 12, 18. 2. 2011).
- Auch bei Unterhaltszahlungen an eine im Ausland lebende Ehefrau ist weder die Bedürftigkeit noch die Erwerbsobliegenheit zu prüfen. Denn anders als Verwandtenunterhalt wird Ehegattenunterhalt auch jenseits der Bedürftigkeit geschuldet (BFH-Urteil vom 5. 5. 2010, VI R 5/09, BStBl. 2011 II S. 115).

Eine konkrete Unterhaltsverpflichtung ist in jedem Fall bei Steuerpflichtigen zu prüfen, die einer Person (Ausnahme: Ehegatten) unter die Arme greifen, die außerhalb der EU und des EWR lebt. Denn die Urteile sind zu solchen Auslandssachverhalten ergangen.

Ob diese strengere Sicht der Dinge auch für einen Steuerpflichtigen gilt, der eine Person (Ausnahme: Ehegatten) in der EU bzw. im EWR unterstützt, ist fraglich. Jedenfalls prüft die Finanzverwaltung seit 2010 die konkrete Unterhaltsverpflichtung auch in diesen Fällen (Verfügung der OFD Münster vom 18. 2. 2011, DStR 2011 S. 524 Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 002 / 2007; H 33 a.1 (Unterhaltsberechtigung) EStH 2011). Denn sie will nur in Inlandsfällen und bei Ehegatten an der günstigeren abstrakten Betrachtungsweise festhalten.

Betroffen von den BFH-Urteilen sind in jedem Fall Steuerpflichtige, die einem Angehörigen unter die Arme greifen, der außerhalb der EU und des EWR lebt, denn die Urteile sind zu solchen Auslandssachverhalten ergangen.



Machen Sie Unterstützungsleistungen an in der EU oder im EWR lebende Angehörige geltend? Sollte der Finanzbeamte Ihnen den Abzug verweigern, weil keine konkrete Unterhaltsverpflichtung vorliegt, legen Sie bitte Einspruch ein. Weisen Sie darauf hin, dass dem Urteil ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt – nämlich ein nicht in der EU bzw. im EWR lebender Empfänger.